



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT  
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

856

28. Mai 1986

2/2.86

3003 Bern, den 23. Mai 1986

Für die DR-Sitzung

Erleichterung der Grenzabfertigung für Personen im Strassenverkehr  
 zwischen Oesterreich und der Schweiz; Schreiben von Bundeskanzler  
 Dr. Fred Sinowatz vom 19. März 1986

Aufgrund des Antrags des EFD vom 28. April 1986

Aufgrund des Ergänzungsantrags des EFD vom 23. Mai 1986

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

Dr. Fred Sinowatz vom 19. März 1986

beschlossen:

Ergänzungsantrag zum Antrag vom 28. April 1986

1. Die Antwort auf den Brief des österreichischen Bundeskanzlers wird mit Aenderungen gutgeheissen.
2. Das EDA lässt das Schreiben an den österreichischen Bundeskanzler zukommen.

E106. F

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

Stich

Beilage

- Antwortbrief des Bundesrates an BK S. (neue Fassung)

Zum Mitbericht an:

- EDA

- EVD

Protokollauszug an:				
<input type="checkbox"/> ohne / <input checked="" type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	6	-
	X	EDI	3	-
	X	EJPD	4	-
		EMD		
X		EFD	12	-
	X	EVD	5	-
	X	EVED	5	-
		BK		
		EFK		
		Fin.Del.		



EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

2/2.86

3003 Bern, den 23. Mai 1986

**Für die BR.-Sitzung  
 vom 28. MAI 1986**

An den Bundesrat

Erleichterungen der Grenzabfertigung für Personen im Strassenverkehr  
 zwischen Oesterreich und der Schweiz; Schreiben von Bundeskanzler  
 Dr. Fred Sinowatz vom 19. März 1986

Ergänzungsantrag zum Antrag vom 28. April 1986

Der neue Vorschlag der Antwort an Herrn Bundeskanzler Dr. Fred Sinowatz ent-  
 hält die aus den Konsultationen mit dem BAWI und EDA hervorgegangenen Elemente.

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

Stich

Beilage

- Antwortbrief des Bundesrates an BK S. (neue Fassung)

Zum Mitbericht an:

- EDA
- EVD
- EVED

Protokollauszug an:

- BK 3 zum Vollzug
- EDA 4 (DV 2, PD 2)
- EDI 2
- EJPD 4 (BAP, BFA)
- EFD 12 (GS 7, OZD 5)
- EVD 4 (BAWI, Int. Büro)
- EVED 2

EDGGENSSISCHES FINANZDEPARTEMENT  
 DEPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

Auf der Grundlage der vorliegenden Aufzeichnungen der Verhandlungen über die Erleichterung der Grenzüberquerung für Personen und Waren zwischen der Schweiz und Österreich wird der Schweiz mitgeteilt:

Mit vorliegendem Brief, durch den Sie, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, unserer ausgezeichneten

Hochachtungsvoll

IM NAMEN DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESRATES  
 DER BUNDESRÄTE

Seiner Exzellenz  
 Herrn Dr. Fred Sinowatz  
 Bundeskanzler der  
 Republik Oesterreich

W i e n

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

Der Schweizerische Bundesrat dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 19. März 1986 und beehrt sich, Ihnen seine Haltung zu erläutern.

Die Schweiz steht grundsätzlich allen Bestrebungen, die zu einer Erleichterung und Beschleunigung des grenzüberschreitenden Personen- und Warenverkehrs führen, positiv gegenüber. Nach schweizerischer Auffassung sollte dabei aber jede Diskriminierung nach Nationalität vermieden werden. Der Sicherheit an der Grenze messen wir allgemein eine grosse Bedeutung zu. Deshalb darf die Wirksamkeit der Kontrollen an der Grenze durch die vorgesehenen Erleichterungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Dies sollte nach unserer Auffassung mit dem Grundsatz einer flüssigen Abwicklung des Verkehrs an der Grenze vereinbar sein.

Der Bundesrat bedauert, dass diese schweizerischen Anliegen anlässlich der schweizerisch-österreichischen Gespräche nicht genügend berücksichtigt wurden und es demzufolge nicht möglich war, zu einer Einigung zu gelangen. Er möchte in diesem Zusammenhang an eine bei den Verhandlungen erwähnte Minilösung erinnern: ein erleichtertes Abfertigungsverfahren mit Sichtdeklaration, wie es seit dem 1. Juni 1984 in der Schweiz für im In- und Ausland wohnhafte Personen zur Anwendung gelangt, die die Grenze zur Berufsausübung überschreiten. Bei diesem Verfahren werden, zur Gewährleistung der Sicherheit an der Grenze, stichprobenweise Kontrollen durch die Zollorgane durchgeführt. Dieses Verfahren hat sich bei uns bewährt.



Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen ist die Schweiz an einer Weiterführung der Gespräche über Erleichterungen der Grenzabfertigung für Personen im Strassenverkehr zwischen Oesterreich und der Schweiz interessiert.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den

IM NAMEN DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESRATES  
Der Bundespräsident

Der Bundeskanzler

*(Faint mirrored text from the reverse side of the page)*

*(Faint mirrored text from the reverse side of the page)*

*(Faint mirrored text from the reverse side of the page)*

*(Faint mirrored text from the reverse side of the page)*

*(Faint mirrored text from the reverse side of the page)*

*(Faint mirrored text from the reverse side of the page)*



EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

Nr. 2/2.85

3003 Bern, 28. April 1986

An den Bundesrat

Erleichterung der Grenzabfertigung für Personen im Strassenverkehr zwischen Oesterreich und der Schweiz; Schreiben von Bundeskanzler Dr. Fred Sinowatz vom 19. März 1986

---

Auf Anregung des österreichischen Bundeskanzlers Dr. Fred Sinowatz haben seit 1984 zwischen der Schweiz und Oesterreich informelle Gespräche über eine erleichterte Grenzabfertigung von Personen im Strassenverkehr stattgefunden. Eine erste Gesprächsrunde fand am 22. Oktober 1984 in Wien, eine zweite am 31. Mai 1985 im Flughafen Zürich statt. Darauf folgte am 29. Oktober 1985 ein Zollexpertentreffen in Buchs/SG.

Die österreichische Delegation leitete der Staatssekretär im Bundeskanzleramt Dr. Franz Löschnak. Zu seiner Delegation gehörten Beamte des Bundeskanzleramtes. Mit Ausnahme des Zollexpertentreffens war die österreichische Zollverwaltung nicht an den Gesprächen beteiligt. Die schweizerische Delegation stand unter der Leitung des Oberzolldirektors. Sie setzte sich aus Beamten der Oberzolldirektion zusammen. An der zweiten Gesprächsrunde war auch ein Vertreter des Bundesamtes für Polizeiwesen dabei.

Bei den Gesprächen orientierte sich die österreichische Seite von Anfang an an jenen Absprachen, die derzeit zwischen Oesterreich und der Bundesrepublik Deutschland (Briefwechsel von 1984 zwischen BK Kohl und BK Sinowatz) bzw. zwischen Oesterreich und Italien (Briefwechsel von 1985 zwischen BK Sinowatz und MP Craxi) bestehen. Diese bilateralen Vereinbarungen sehen eine erleichterte Grenzabfertigung für die Staatsangehörigen der beiden Länder vor. Die Erleichterungen bestehen in einem Grenzübertritt ohne anzu-



halten, in einer einfachen Sichtkontrolle durch die Zoll- und Polizeiorgane sowie in Stichprobenkontrollen ausserhalb der Fahrspur. Die einfache Sichtkontrolle wird durch eine an der Windschutzscheibe angebrachte grüne E-Scheibe (Sichtdeklaration) erleichtert. Als Fernziel sind ferner gemeinsame Kontrollstellen vorgesehen, um die Kontrollen auf einen Halt zu beschränken. Nach schweizerischem Kontrollverfahren muss der Fahrzeuglenker beim Grenzübertritt grundsätzlich anhalten, und nur bei starkem Verkehr wird ein Teil der Reisenden ohne Befragung, ohne Ausweiskontrolle und ohne anzuhalten zur Weiterfahrt aufgefordert. Unsere Kontrollen sind flexibel und verursachen in aller Regel kaum Wartezeiten. Der Grundsatz der stichprobenweisen Kontrollen gelangt schon seit Jahren zur Anwendung. Zudem hat die schweizerische Zollverwaltung am 1.6.1984 für im In-oder Ausland wohnhafte Personen, welche die Grenze regelmässig zur Berufsausübung überschreiten, die grüne Sichtdeklaration im Strassenverkehr eingeführt, die diesem Personenkreis eine beschleunigte und vereinfachte Zollabfertigung bringt.

Im Verlaufe der Gespräche einigten sich die beiden Delegationen auf die gegenseitige Anerkennung der E-Scheibe (Sichtdeklaration), die Rechtsverbindlichkeit der E-Scheibe (Sichtdeklaration) sowie über die Bestrafung der missbräuchlichen Verwendung der E-Scheibe. Keine Uebereinstimmung kam dagegen hinsichtlich der Durchfahrt ohne anzuhalten, hinsichtlich des Personenkreises, der für die erleichterte Grenzabfertigung in Frage kommen soll, und hinsichtlich der Abgabe der E-Scheibe zustande. Nach schweizerischer Auffassung sollte grundsätzlich das Kontrollorgan und nicht der Reisende über Anhalten und Durchfahren an der Grenze entscheiden. Desgleichen sollte eine Unterscheidung der Reisenden nach Staatsangehörigkeit vermieden werden, weil dies einer Diskriminierung gleichkommt. Vielmehr sollten jene Reisenden bevorzugt behandelt werden, welche die Grenze aus beruflichen oder ähnlichen Gründen regelmässig passieren. Nachdem beide Seiten den rechtsverbindlichen Charakter der E-Scheibe (Sichtdeklaration) anerkennen, sollte diese nach schweizerischer Auffassung kontrolliert, d.h. durch Zoll- und allenfalls Polizeistellen ausgegeben werden.



Da im Verlaufe der Gespräche in diesen strittigen Punkten keine Annäherung zu erreichen war, stimmte ich am 20. Dezember 1985<sup>1)</sup> dem Antrag des schweizerischen Delegationschefs zu, an der heutigen Praxis der Grenzabfertigung festzuhalten und die Gespräche mit Oesterreich vorderhand nicht mehr weiterzuführen.

Die Grenzkontrollen im Reisendenverkehr an den schweizerischen Strassenzollämtern sind seit längerer Zeit auf ein Minimum reduziert worden. Das von Oesterreich vorgeschlagene Verfahren würde die Wirksamkeit der Grenzkontrollen, auf die aus gewissen Gründen (Drogenschmuggel, grenzüberschreitende Kriminalität, illegale Einreise von Flüchtlingen, Erhebung von Strassenverkehrsabgaben etc.) vorderhand nicht verzichtet werden kann, noch mehr in Frage stellen. Ferner würden die Unterschiede bei den mengen- und wertmässigen Freigrenzen zu einer Verunsicherung beim Reisenden führen. Die Verwendung einer einzigen E-Scheibe (Sichtdeklaration) in verschiedenen europäischen Staaten wäre nur bei einer weitgehenden Harmonisierung der Einfuhrtoleranzen und der beim Grenzübertritt anzuwendenden Vorschriften unbedenklich.

Solange wichtige Voraussetzungen einer einvernehmlichen Regelung betreffend die E-Scheibe (Sichtdeklaration) in unseren beiden Ländern noch fehlen, ist einstweilen von einer förmlichen Vereinbarung abzusehen. Dies bringt keine ins Gewicht fallenden Nachteile mit sich, da der Grenzübertritt für die Reisenden unserer beiden Länder schon nach dem bestehenden Verfahren kaum mit mehr Unannehmlichkeiten verbunden ist, als er es auf Grund einer dem österreichisch-deutschen oder österreichisch-italienischen Modell nachgebildeten Abmachung wäre.

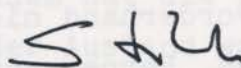
---

1) Der Bundesrat hat die Notiz der Oberzolldirektion vom 19.12.1985, betreffend den Vorschlag für die Unterbrechung der Verhandlungen mit Oesterreich und der Bundesrepublik Deutschland, erhalten.

Gleichwohl unterstützt das EFD alle Massnahmen, die zu einer Erleichterung der Grenzabfertigung führen, ohne dass die Wirksamkeit der Kontrollen dadurch wesentlich beeinträchtigt wird. Unter dieser Voraussetzung ist eine bilaterale Vereinbarung nach wie vor möglich.

In diesem Sinne legen wir Ihnen den Entwurf einer Antwort an Herrn Bundeskanzler Sinowatz vor. Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT



Stich

Beilagen

- Entwurf des Beschlussesdispositivs
- Antwortbrief des Bundesrates an Bundeskanzler Sinowatz
- Schreiben Bundeskanzler Sinowatz vom 19.3.1986

Zum Mitbericht an:

- EDA
- EVD
- EVED

Protokollauszug an:

- BK 3 zum Vollzug
- EDA 4 (DV 2, PD 2)
- EDI 2
- EJPD 4 (BAP, BFA)
- EFD 12 (GS 7, OZD 5)
- EVD 4 (BAWI, Int. Büro)
- EVED 2



Erleichterung der Grenzabfertigung für Personen im Strassenverkehr  
zwischen Oesterreich und der Schweiz; Schreiben von Bundeskanzler  
Dr. Fred Sinowatz vom 19. März 1986

---

Aufgrund des Antrages des EFD vom 28. April 1986

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen :

- 1 Die Antwort auf den Brief des österreichischen Bundeskanzlers  
wird gutgeheissen.

*ZdA* wird die Antwort an den BK zukommen lassen.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

Seiner Exzellenz  
Herrn Dr. Fred Sinowatz  
Bundeskanzler der  
Republik Oesterreich

W i e n

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

Der Bundesrat hat von Ihrem Schreiben vom 19. März 1986 Kenntnis genommen. Bei den exploratorischen Gesprächen über eine erleichterte Grenzabfertigung im Strassenreiseverkehr hat die gesprächsführende schweizerische Zollverwaltung eine kontrolltechnisch vertretbare Lösung angestrebt. Auf österreichischer Seite hat man sich im wesentlichen an den derzeitigen Absprachen zwischen Oesterreich und der Bundesrepublik Deutschland bzw. Oesterreich und Italien orientiert und für eine solche Lösung plädiert. Infolge dieses konzeptionellen Unterschiedes gab es in einigen kontrolltechnisch wichtigen Punkten unterschiedliche Auffassungen, die nicht überbrückt werden konnten und schliesslich zu einer vorübergehenden Unterbrechung der exploratorischen Gespräche führten. Keine Uebereinstimmung gab es beispielsweise in der für die Schweiz wichtigen Frage des Grenzhaltens sowie bei der nach dem österreichischen Konzept notwendigen Unterscheidung der Reisenden nach Staatsangehörigkeit, die man in der Schweiz wegen des diskriminierenden Charakters vermeiden möchte. Was den Personenkreis betrifft, so ist man in der Schweiz der Auffassung, dass eine erleichterte Grenzabfertigung besonders solchen Personen gewährt werden sollte,



die die Grenze aus beruflichen oder ähnlichen Gründen regelmässig passieren.

Von der Schweiz werden grundsätzlich alle Massnahmen unterstützt, die zu einer Erleichterung und Beschleunigung der Grenzabfertigung führen, ohne dass die Wirksamkeit der Kontrollen dadurch wesentlich beeinträchtigt wird. Unter diesen Voraussetzungen sind auch bilaterale Vereinbarungen nach wie vor möglich. Die Verwendung der schon an anderen europäischen Grenzen gebräuchlichen sog. E-Scheibe (Sichtdeklaration) wäre nach schweizerischer Auffassung jedoch nur dann unbedenklich, wenn damit eine weitgehende Harmonisierung der Einfuhrtoleranzen (unterschiedliche mengen- und wertmässige Freigrenzen) und der beim Grenzübertritt anzuwendenden Vorschriften verbunden wäre. In einem solchen Fall könnte man sich sogar eine multilaterale Vereinbarung vorstellen. Als Minilösung wäre aber auch ein Abfertigungsverfahren denkbar, wie es beispielsweise seit dem 1. Juni 1984 in der Schweiz für im In- und Ausland wohnhafte Personen zur Anwendung gelangt, die die Grenze regelmässig zur Berufsausübung passieren.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den

IM NAMEN DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESRATES  
Der Bundespräsident

Der Bundeskanzler



**Republik Österreich**  
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
DVR: 0000019

Wien, am 19. März 1986

Sehr geehrter Herr Bundespräsident!

Mit großem Bedauern habe ich erfahren, daß die auch von Ihrem Amtsvorgänger befürworteten Gespräche über eine Vereinbarung betreffend die Erleichterung bei der Grenzabfertigung im Straßenreiseverkehr nunmehr von schweizerischer Seite abgebrochen wurden, ohne daß es zu der einvernehmlich in Aussicht genommenen zweiten Gesprächsrunde gekommen ist. Ich bedauere dies umso mehr, als sich die auf diesem Gebiet getroffenen Vereinbarungen im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland und zu Italien bewährt haben und auch in der Öffentlichkeit auf große Anerkennung gestoßen sind. Daher hoffe ich aufrichtig, daß diese von der schweizerischen Oberzolldirektion eingenommene Haltung nicht endgültig ist.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung und meinen besten persönlichen Grüßen

*Mr. Trautwein*

An  
Seine Exzellenz  
Herrn Alphons EGLI  
Bundespräsident der Schweizerischen  
Eidgenossenschaft

B e r n

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR  
AUSSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Hilte Aubart





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES  
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

s.B.11.20.1.Au.

Für die BR.-Sitzung  
vom 21. MAI 1986

Bern, den 20. Mai 1986

An den Bundesrat

Erleichterung der Grenzabfertigung für Personen  
im Strassenverkehr zwischen Oesterreich und der  
Schweiz; Schreiben von Bundeskanzler Dr. Fred  
Sinowatz

M i t b e r i c h t

zum Antrag des EFD vom 28. April 1986

Das EDA ist mit dem Antrag und Briefentwurf grundsätzlich einver-  
standen, schlägt indessen vor, in einem neuen letzten Absatz die  
weitere schweizerische Gesprächsbereitschaft zu bekräftigen.

Das EFD ist mit dieser Fassung des Antwortschreibens des Bundes-  
rates an Bundeskanzler Sinowatz einverstanden.

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FUER  
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

Pierre Aubert

Beilage:

Text des neuen letzten  
Absatzes des Antwort-  
schreibens



## DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

Wir sind der Ansicht, dass Ansätze bestehen, zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Wir möchten deshalb anregen, in Expertengesprächen abzuklären, ob und wie eine den beidseitigen Vorschriften entsprechende und den grenzüberschreitenden Verkehr erleichternde Regelung auszusehen hätte.

Herrn Dr. Fred Sinwald  
Bundeskamler der  
Republik Osterreich

K. 1. 8. 5

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

Der Schweizerische Bundesrat dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 19. März 1966 und beehrt sich, Ihnen seine Haltung zu erläutern.

Die Schweiz steht grundsätzlich allen Bestrebungen, die zu einer Erleichterung und Beschleunigung des grenzüberschreitenden Personen- und Warenverkehrs führen, positiv gegenüber. Nach schweizerischer Auffassung sollte dabei aber jede Diskriminierung nach Nationalität vermieden werden. Der Sicherheit an der Grenze wissen wir allgemein eine grosse Bedeutung zu. Deshalb darf die Wirksamkeit der Kontrollen an der Grenze durch die vorgesehenen Erleichterungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Dies sollte nach unserer Auffassung mit dem Grundsatz einer flüssigen Abwicklung des Verkehrs an der Grenze vereinbar sein.

Der Bundesrat bedauert, dass diese schweizerischen Anliegen anlässlich der schweizerisch-österreichischen Gespräche nicht genügend berücksichtigt wurden und es demzufolge nicht möglich war, zu einer Einigung zu gelangen. Er möchte in dieser Zusammenhang sei eine bei den Verhandlungen erwähnte Möglichkeit erwähnen: ein erleichtertes Abfertigungsverfahren mit Sichtdeklaration, wie es seit dem 1. Juni 1964 in der Schweiz für in In- und Ausland wohnhafte Personen zur Anwendung gelangt, die die Grenze zur Berufsausübung überschreiten. Bei diesem Verfahren werden, zur Gewährleistung der Sicherheit an der Grenze, stichprobenweise Kontrollen durch die Zollorgane durchgeführt. Dieses Verfahren hat sich bei uns bewährt.





## DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

Mit verehrtem Sit, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, unserer ausgezeichneten  
Begrüßung.

Bern, den 28. Mai 1986

Seine Exzellenz  
Herrn Dr. Fred Sinowatz  
Bundeskanzler der  
Republik Oesterreich

W i e n

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

Der Schweizerische Bundesrat dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 19. März 1986 und beehrt sich, Ihnen seine Haltung zu erläutern.

Die Schweiz steht grundsätzlich allen Bestrebungen, die zu einer Erleichterung und Beschleunigung des grenzüberschreitenden Personen- und Warenverkehrs führen, positiv gegenüber. Nach schweizerischer Auffassung sollte dabei aber jede Diskriminierung nach Nationalität vermieden werden. Der Sicherheit an der Grenze messen wir allgemein eine grosse Bedeutung zu. Deshalb darf die Wirksamkeit der Kontrollen an der Grenze durch die vorgesehenen Erleichterungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Dies sollte nach unserer Auffassung mit dem Grundsatz einer flüssigen Abwicklung des Verkehrs an der Grenze vereinbar sein.

Der Bundesrat bedauert, dass diese schweizerischen Anliegen anlässlich der schweizerisch-österreichischen Gespräche nicht genügend berücksichtigt wurden und es demzufolge nicht möglich war, zu einer Einigung zu gelangen. Er möchte in diesem Zusammenhang an eine bei den Verhandlungen erwähnte Minilösung erinnern: ein erleichtertes Abfertigungsverfahren mit Sichtdeklaration, wie es seit dem 1. Juni 1984 in der Schweiz für im In- und Ausland wohnhafte Personen zur Anwendung gelangt, die die Grenze zur Berufsausübung überschreiten. Bei diesem Verfahren werden, zur Gewährleistung der Sicherheit an der Grenze, stichprobenweise Kontrollen durch die Zollorgane durchgeführt. Dieses Verfahren hat sich bei uns bewährt.

SCHWEIZER BUNDESRAT  
CONFÉDÉRATION SUISSE  
CONFEDERAZIONE SVIZZERA

Bern, den 28. Mai 1986

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen ist auch die Schweiz an einer Weiterführung der Gespräche über Erleichterungen der Grenzabfertigung für Personen im Strassenverkehr zwischen Oesterreich und der Schweiz interessiert.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 28. Mai 1986

IM NAMEN DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESRATES  
Der Bundespräsident

*ASmi*

Der Bundeskanzler

*[Signature]*

beschlossen

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer  
*[Signature]*

2  
Besrätin, Herren Bundesräte (7)



Docu  
Docu  
Dijer